

**Satzung des
Vereins der Freunde und Förderer der Vallendarer Glaubenskursarbeit
in der Fassung der 3. Satzungsänderung vom 06.05.2019**

Der Verein wurde am 6. September 2006 von den Unterzeichnern gegründet, um die Vallendarer Glaubenskursarbeit zu unterstützen. Dies geschieht durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und Spenden, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein hat folgende **Satzung**:

§ 1

Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Vallendarer Glaubenskursarbeit“ (kurz: Förderverein Vallendarer Glaubenskursarbeit)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56179 Vallendar, Pallottistraße 3.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen des Vereins "e.V." hinzugefügt.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der WeG-Initiative „Glaube hat Zukunft“ (mit der Vallendarer Glaubenskursarbeit und dem Pastoralkonzept Wege erwachsenen Glaubens), z.B. durch Gebet, ehrenamtliche Mitarbeit und finanzielle Unterstützung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, erstmals das Jahr 2017.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel für die Zwecke des Vereins werden aufgebracht
 - a) durch freiwillige Zuwendungen aller Art,
 - b) durch Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01. April eines jeden Jahres fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bezahlt wurden, nicht zurückerstattet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die im Sinne des Vereins tätig sein wollen.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand erworben.
Für den Beitritt ist in der Regel das offizielle Beitrittsformular zu verwenden.
Juristische Personen benennen schriftlich einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich mit seinem Verhalten gegen Ziel und Zweck des Vereins richtet oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.

Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung eines Schreibens an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit kurzer Begründung an die letzte schriftlich bekanntgegebene Adresse mitzuteilen.

Neu dem Verein beigetretene Mitglieder kann der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Beitritt ohne Einhaltung von Formen und Fristen und ohne Angabe von Gründen ausschließen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres; für die Einhaltung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung und nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. Auf schriftlichen Antrag eines 1/4 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Postversand 14 Tage vor dem Tag der Versammlung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse erfolgt ist.
Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. In diesem Falle ist die Frist eingehalten, wenn die Versendung spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse erfolgt ist.
Die Tagesordnung kann auf Antrag mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Einhaltung der Frist geändert werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
3. Die wesentlichen Punkte des Verlaufs und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig und zur Beschlussfassung berufen über
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
 - c) Wahl des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden
 - d) Wahl des Kassenwartes und des Schriftführers,
 - e) Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - f) Festlegung der jährlichen Beitragshöhe,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.

Für die Wahl des Vorstandes wird zur Durchführung ein Wahlleiter bestimmt.

Die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden finden geheim und schriftlich statt, im übrigen kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, es sei denn, es wird schriftliche Abstimmung beantragt.

7. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden jeweils für drei Geschäftsjahre des Vereins gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr gewählt.
Etwaige Ergänzungswahlen gelten jeweils für die restliche Zeit der ursprünglichen Wahlperiode.
Jeder Gewählte bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Die Beschlüsse (incl. der Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Einstimmigkeit.
Falls das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, tritt diese an die Stelle der einfachen Mehrheit.
9. Alle rechtswirksam beschlossenen Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Leiter der WeG-Initiative „Glaube hat Zukunft“ (vormals Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ (WeG) Vallendar), dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Leiter der WeG-Initiative „Glaube hat Zukunft“ ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Die Leitung der WeG-Gemeinschaft Emmaus¹ hat das Recht, eine zusätzliche Person beratend in den Vorstand zu entsenden.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Leiter der WeG-Initiative „Glaube hat Zukunft“. Jeder vertritt den Vorstand allein.

¹ Zur Zeit der Vereinsgründung ist dies das „KuV-Team“.

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Arbeit berechtigt, für eine Amtszeit oder für bestimmte Aufgaben nicht stimmberechtigte Personen als beratende Vorstandsmitglieder hinzuziehen.

Unbeschadet von § 26 BGB gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der er seine Arbeiten, die Aufgabenverteilungen sowie Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder näher regelt.

§ 8

Zuständigkeit und Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben, Pflichten und Befugnisse
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und freiwilligen Zuwendungen und die Durchführung dieser Beschlüsse;
 - c) Erstellung eines Jahresberichts, der allen Mitgliedern vorzulegen ist;
 - d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, etwa für die Mitglieder des Vereins.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen zu denen der 1. Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende nach Bedarf, mindestens aber 2 Mal im Jahr, einberuft. Die Einberufung kann schriftlich (auch z.B. per E-Mail) oder fernmündlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage, bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann von der Frist abgesehen werden.
Bei der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Bei Abwesenheit beider Vorsitzender ist der Vorstand nicht beschlussfähig.
6. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlauf wiedergegeben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
7. Abweichend von Ziffer 3 kann der Vorstand Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail fassen.
Für die Beschlussfassung gelten die Ziffern 4 und 5 entsprechend.
Der im Umlaufverfahren gefasste Beschluss wird in das Protokoll der nächsten regulären Vorstandssitzung aufgenommen.

§ 9

Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, deren Einberufung der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen muss.
Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall 4 Wochen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 6 Nummer 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Friedberg in Bayern“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Als Gründungsmitglieder wirkten bei der Vereinsgründung mit: